

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

25/2023, 27. Juli 2023

---

## INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissen- schaften der Freien Universität Berlin	610
Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	618

### Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissen- schaften der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 12. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:\*

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für die folgenden Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin (im Nachfolgenden als Bachelorstudiengänge bezeichnet):

1. Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (B. A.),
2. Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Literatur- und Kulturstudien (B. A.),
3. Bachelorstudiengang Deutsche Philologie (B. A.),
4. Bachelorstudiengang Englische Philologie (B. A.),
5. Bachelorstudiengang Filmwissenschaft (B. A.),
6. Bachelorstudiengang Frankreichstudien (B. A.),
7. Bachelorstudiengang Französische Philologie (B. A.),
8. Bachelorstudiengang Griechische Philologie (B. A.),
9. Bachelorstudiengang Italienische Philologie (B. A.),
10. Bachelorstudiengang Italienstudien (B. A.),
11. Bachelorstudiengang Lateinische Philologie (B. A.),
12. Bachelorstudiengang Neogräzistik (B. A.),
13. Bachelorstudiengang Philosophie (B. A.),
14. Bachelorstudiengang Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik (B. A.),
15. Bachelorstudiengang Sprache & Gesellschaft (B. A.),

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. Juli 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 mit Befristung für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 bestätigt worden.

16. Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch (B. A.),
17. Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft (B. A.).

#### § 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

#### § 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Darüber hinaus gelten für einzelne Bachelorstudiengänge gemäß § 1 die folgenden besonderen sprachlichen Zugangsvoraussetzungen, über deren Gleichwertigkeit der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet:

1. Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (B. A.),  
Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises.
2. Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Literatur- und Kulturstudien (B. A.),  
Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 GER. Diese Kenntnisse können durch einen von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin abgenommenen Sprachtest oder durch die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises erbracht werden.
3. Bachelorstudiengang Deutsche Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Nachweis eines erhöhten Deutschnachweises auf dem Niveau DSH 3 gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber\*innen an der Freien Universität Berlin (DSH), sofern die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde.
4. Bachelorstudiengang Englische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2.2 GER. Diese Kenntnisse können durch einen von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin abgenommenen Sprachtest oder durch die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises erbracht werden. Als

- gleichwertig gilt insbesondere eine Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache oder ein Zeugnis der deutschen Hochschulreife mit einer schriftlichen Abiturprüfung in Englisch mit mind. 11 Punkten (erhöhtes Anforderungsniveau).
5. Bachelorstudiengang Frankreichstudien (B. A.),  
Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 GER. Diese Kenntnisse können durch einen von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin abgenommenen Sprachtest oder durch die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises erbracht werden.
  6. Bachelorstudiengang Französische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Nachweis von Kenntnissen der französischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 GER. Diese Kenntnisse können durch einen von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin abgenommenen Sprachtest oder durch die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises erbracht werden, insbesondere durch Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines entsprechenden universitären Propädeutikums (Vorstudien Sprachkurses).
  7. Bachelorstudiengang Griechische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Nachweis von Kenntnissen der griechischen Sprache durch Vorlage des Zeugnisses über das bestandene Graecum gemäß der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums (PrüfVO-Latinum/Graecum/Hebraicum) vom 10. Februar 2010 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 28. September 2016 (GVBl. S. 803), oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums (Vorstudien Sprachkurses).
  8. Bachelorstudiengang Italienische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 GER. Diese Kenntnisse können durch einen von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin abgenommenen Sprachtest oder durch die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises erbracht werden, insbesondere durch Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines entsprechenden universitären Propädeutikums (Vorstudien Sprachkurses).
  9. Bachelorstudiengang Italienstudien (B. A.),  
Nachweis von Kenntnissen der italienischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 GER. Diese Kenntnisse können durch einen von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin abgenommenen Sprachtest oder durch die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises erbracht werden, insbesondere durch Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines entsprechenden universitären Propädeutikums (Vorstudien Sprachkurses).
  10. Bachelorstudiengang Lateinische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache durch Vorlage des Zeugnisses über das bestandene Latinum gemäß PrüfVO-Latinum/Graecum/Hebraicum oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums (Vorstudien Sprachkurses).
  11. Bachelorstudiengang Neogräzistik (B. A.),  
Kenntnisse der neugriechischen Sprache auf dem Niveau B 1 GER oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises, insbesondere eines Nachweises über einen erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden universitären Propädeutikums (Vorstudien Sprachkurses).
  12. Bachelorstudiengang Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Nachweis von Kenntnissen der spanischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 GER. Diese Kenntnisse können durch einen von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin abgenommenen Sprachtest oder durch die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises erbracht werden, insbesondere durch Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines entsprechenden universitären Propädeutikums (Vorstudien Sprachkurses).
  13. Bachelorstudiengang Sprache & Gesellschaft (B. A.),  
Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 GER oder Vorlage eines gleichwertigen Nachweises.

#### **§ 4**

#### **Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches**

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß §1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerlHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerlHZG),
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerlHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare

Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerlHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.  
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.  
c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.
3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Uni-

versität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

### **§ 5 Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 25. April 2018 (FU-Mitteilungen 28/2018, S. 839) und die Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 16. Februar 2022 (FU-Mitteilungen 29/2022, S. 791) außer Kraft.

**Anlage 1**  
**(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)**

Note	Punkte
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

### Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten  
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (B. A.),  
Dolmetscher\*in, Buchbinder\*in; Buchhändler\*in; Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Kaufmännische\*r Assistent\*in für Informationsverarbeitung; Kaufmann\*frau für Informationsverarbeitung; Medienkaufmann\*frau für Digital und Print; Übersetzer\*in; Verlagskauffrau\*mann
2. Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Literatur- und Kulturstudien (B. A.),  
Archivar\*in; Dolmetscher\*in; Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Fachangestellte\*r im Bibliothekswesen; Journalist\*in; Kaufmann\*frau für audiovisuelle Medien; Kaufmann\*frau für Informationsverarbeitung; Kaufmännische\*r Assistent\*in (Informationsverarbeitung, Fremdsprachen, Medienwirtschaft); Kaufmännische\*r Assistent\*in Fremdsprachen; Kulturmanager\*in; Lektor\*in; Medienkaufmann\*frau für Digital und Print; Übersetzer\*in; Verlagskauffrau\*mann
3. Bachelorstudiengang Deutsche Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Buchhändler\*in; Fachangestellte\*r im Bibliothekswesen; Journalist\*in; DaF-/DaZ-Lehrer\*innen; Übersetzer\*in ins Deutsche; Lektor\*in
4. Bachelorstudiengang Englische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Dolmetscher\*in; Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Kaufmännische\*r Assistent\*in Fremdsprachen; Kaufmännische\*r Assistent\*in Informationsverarbeitung; Kaufmann\*frau für Informationsverarbeitung; Medienkaufmann\*frau Digital und Print; Übersetzer\*in; Fachangestellte\*r im Bibliothekswesen; Journalist\*in; Kulturmanager\*in
5. Bachelorstudiengang Filmwissenschaft (B. A.),  
Archivar\*in, Restaurator\*in, Festivalleiter\*in mit Film-/Medienbezug; Film-/Medienkaufmann\*frau, Film-/Medienkurator\*in, Filmkritiker\*in, Filmpublizist\*in, Kulturmanager\*in, Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Mediengestalter\*in Bild und Ton; Grafikdesigner\*in.
6. Bachelorstudiengang Frankreichstudien (B. A.),  
Archivar\*in; Dolmetscher\*in; Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Fachangestellte\*r im Bibliothekswesen; Journalist\*in; Kaufmann\*frau für audiovisuelle Medien; Kaufmann\*frau für Informationsverarbeitung; Kaufmännische\*r Assistent\*in (Informationsverarbeitung, Fremdsprachen, Medienwirtschaft); Kaufmännische\*r Assistent\*in Fremdsprachen; Kulturmanager\*in; Lektor\*in; Medienkaufmann\*frau für Digital und Print; Übersetzer\*in; Verlagskauffrau\*mann
7. Bachelorstudiengang Französische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Dolmetscher\*in; Kaufmännische\*r Assistent\*in Fremdsprachen; Übersetzer\*in
8. Bachelorstudiengänge Griechische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Dolmetscher\*in; Kaufmännische\*r Assistent\*in Fremdsprachen; Übersetzer\*in
9. Bachelorstudiengang Italienische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Dolmetscher\*in; Kaufmännische\*r Assistent\*in Fremdsprachen; Übersetzer\*in

**10. Bachelorstudiengang Italienstudien (B. A.),**

Archivar\*in; Buchbinder\*in; Buchhändler\*in; Dolmetscher\*in; Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Fachangestellte\*r im Bibliothekswesen; Journalist\*in; Kaufmännische\*r Assistent\*in (Informationsverarbeitung, Fremdsprachen, Medienwirtschaft); Kaufmann\*frau für audiovisuelle Medien; Kaufmann\*frau für Digitalisierungsmanagement; Kaufmann\*frau für Marketingkommunikation; Kaufmann\*frau für Tourismus und Freizeit; Kulturmanager\*in; Lektor\*in; Logopäd\*in Medienkaufmann\*frau Digital und Print; Tourismuskaufmann\*frau (Kaufmann\*frau für Privat- und Geschäftsreisen); Veranstaltungskaufmann\*frau; Übersetzer\*in

**11. Bachelorstudiengang Lateinische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),**

Dolmetscher\*in; Kaufmännische\*r Assistent\*in Fremdsprachen; Übersetzer\*in

**12. Bachelorstudiengang Neogräzistik (B. A.),**

Dolmetscher\*in; Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Kaufmännische\*r Assistent\*in Fremdsprachen; Kaufmann\*frau für Büromanagement; Tourismuskaufmann\*frau (Kaufmann\*frau für Privat- und Geschäftsreisen); Kaufmann\*frau für Tourismus und Freizeit; Mediengestalter\*in Digital und Print; Medienkaufmann\*frau Digital und Print; Übersetzer\*in

**13. Bachelorstudiengang Philosophie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),**

Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Fachinformatiker\*in; Informationstechnische\*r Assistent\*in Automatisierungs- und Computertechnik; Kaufmännische\*r Assistent\*in Informationsverarbeitung; Kaufmann\*frau für Informationsverarbeitung; Mathematisch-technische\*r Softwareentwickler\*in

**14. Bachelorstudiengang Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),**

Dolmetscher\*in; Kaufmännische\*r Assistent\*in Fremdsprachen; Übersetzer\*in

**15. Bachelorstudiengang Sprache & Gesellschaft (B. A.),**

Buchbinder\*in; Buchhändler\*in; Dolmetscher\*in; Elektroniker\*in für Informations- und Systemtechnik; Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Fachinformatiker\*in; Gestalter\*in für visuelles Marketing; Informationselektroniker\*in; IT-System-Elektroniker\*in; Kaufmann\*frau für audiovisuelle Medien; Kaufmann\*frau für Büromanagement; Kaufmann\*frau für IT-System-Management; Kaufmann\*frau für Marketingkommunikation; Kaufmännische\*r Assistent\*in Fremdsprachen; Logopäde/Logopädin; Mathematisch-technische\*r Softwareentwickler\*in; Mediengestalter\*in Bild und Ton; Mediengestalter\*in Digital und Print; Medienkaufmann\*frau Digital und Print; Medientechnologe Druck/Medientechnologin Druck; Medientechnologe Druckverarbeitung/Medientechnologin Druckverarbeitung; Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck; Systemelektroniker\*in; Übersetzer\*in

**16. Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch (B. A.),**

Buchbinder\*in; Buchhändler\*in; Dolmetscher\*in; Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Fachinformatiker\*in; Kaufmännische\*r Assistent\*in Fremdsprachen; Kaufmann\*frau für Büromanagement; Kaufmann\*frau für Tourismus und Freizeit; Kaufmann\*frau für IT-System-Management; Tourismuskaufmann\*frau (Kaufmann\*frau für Privat- und Geschäftsreisen); Übersetzer\*in; Logopäd\*in

**17. Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft (B. A.),**

Archivar\*in; Schauspieler\*in, Berufsartist\*in; Bühnenmaler\*in und -plastiker\*in; Buchbinder\*in; Buchhändler\*in; Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Festivalleiter\*in mit Theater-/Performance-/Tanzbezug; Kaufmann\*frau für audiovisuelle Medien; Kaufmann\*frau für Büromanagement; Mediengestalter\*in Bild und Ton; Mediengestalter\*in Digital und Print; Medienkaufmann\*frau Digital und Print; Theater-/Tanzkritiker\*in, Kulturmanager\*in

### Anlage 3

#### (zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (B. A.),  
Bibliothekarische bzw. archivarische Tätigkeiten; Literaturbezogene journalistische/publizistische Tätigkeit in den Medien; Tätigkeiten im Buchhandels- oder Verlagswesen; Tätigkeiten in Einrichtungen wie Museen, Literaturhäusern und anderen kulturellen Institutionen oder Kulturabteilungen, die sich mit der Vermittlung von Literatur beschäftigen; Sprachenübersetzende Tätigkeit
2. Bachelorstudiengang Deutsch-Französische Literatur- und Kulturstudien (B. A.),  
Sprachenübersetzende Tätigkeit im Bezug auf das Französische; Tätigkeiten im deutsch-französischen Kontext; bibliothekarische bzw. archivarische Tätigkeiten; literaturbezogene journalistische/publizistische Tätigkeit in den Medien; Tätigkeiten im Buchhandels- oder Verlagswesen; Tätigkeiten in Einrichtungen wie Museen, Literaturhäusern und anderen kulturellen Institutionen oder Kulturabteilungen, die sich mit der Vermittlung von Literatur beschäftigen; Tätigkeiten am Theater
3. Bachelorstudiengang Deutsche Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Tätigkeiten in Buchhandel und Verlagswesen, im Bereich von Theater und Medien, bei kulturellen Organisationen oder Bildungs- und Kultureinrichtungen, in der Sprachausbildung Deutsch
4. Bachelorstudiengang Englische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Tätigkeit im Bibliotheks-, Archivs- und Museumswesen, vorzugsweise in der englischsprachigen Welt bzw. an einer Institution, die sich mit der Geschichte und Kultur der englischsprachigen Welt vorrangig beschäftigt; Tätigkeiten im Bereich Botschaft, Wirtschaft, mit Englisch als Hauptsprache; Tätigkeit im Bereich der englischsprachigen Medien; Tätigkeiten beim Radio, Fernsehen, Film etc. in englischer Sprache; Übersetzungstätigkeiten mit Hauptsprache Englisch; Publizistische Tätigkeit (Verlagswesen, usw.) mit Englisch als Hauptsprache
5. Bachelorstudiengang Filmwissenschaft (B. A.),  
Tätigkeit in Filmarchiven und audiovisuellen Archiven, Filmbibliotheken, Filmfestivals, Filmmuseen, Kinematheken; Kunstvereine, Fernseh- und Rundfunkanstalten im Bereich der Film- und Kulturredaktion, Printmedien, Verlage, Universitäten; Tätigkeiten im filmpraktischen Bereich (z. B. Kamera, Regie, Produktion), bei Filmstudios, Filmproduktionsfirmen, Verleihfirmen; Tätigkeiten in den Bereichen der Bildung, Kultur und Medien (insbesondere mit Filmbezug).
6. Bachelorstudiengang Frankreichstudien (B. A.),  
Sprachenübersetzende Tätigkeit im Bezug auf das Französische; Tätigkeiten im deutsch-französischen Kontext; Bibliothekarische bzw. archivarische Tätigkeiten; Literaturbezogene journalistische/publizistische Tätigkeit in den Medien; Tätigkeiten im Buchhandels- oder Verlagswesen; Tätigkeiten in Einrichtungen wie Museen, Literaturhäusern und anderen kulturellen Institutionen oder Kulturabteilungen, die sich mit der Vermittlung von Literatur beschäftigen; Tätigkeiten am Theater
7. Bachelorstudiengang Französische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Übersetzende Tätigkeiten in Bezug auf den französischsprachigen Raum
8. Bachelorstudiengang Griechische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Tätigkeiten an fachbezogenen Forschungs- und evtl. auch Ausgrabungsstätten; Tätigkeiten im Bereich der griechischen und römischen Kultur; Tätigkeiten in Museen, Theatern; Tätigkeiten im Archivwesen; Tätigkeiten in Bibliotheken; Tätigkeiten in kulturellen Organisationen; Fachbezogene (!) Mitarbeit bei Radio und Fernsehen, Verlagen und Reiseveranstaltern; Freiwilliges Soziales Jahr (v.a. in Schulen); Tätigkeit an einer Schule
9. Bachelorstudiengang Italienische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),  
Übersetzende Tätigkeiten in Bezug auf den italienischsprachigen Raum

**10. Bachelorstudiengang Italienstudien (B. A.),**

Sprachübersetzende Tätigkeiten in Bezug auf Italienisch; Sprachvermittelnde und Sprachdidaktische Tätigkeiten; Lehrende Tätigkeiten; Tätigkeiten mit deutsch-italienischem Bezug; Tätigkeiten im deutsch-italienischen Kontext; Bibliothekarische bzw. archivarische Tätigkeiten; Literaturbezogene journalistische/publizistische Tätigkeit in den Medien; Tätigkeiten im Buchhandels- oder Verlagswesen; Tätigkeiten in Einrichtungen wie Museen, Literaturhäusern und anderen kulturellen Institutionen oder Kulturabteilungen, die sich mit der Vermittlung von Literatur und Kultur beschäftigen; Tätigkeiten am Theater und an der Oper; Tätigkeit bei kulturellen Organisationen; Tourismus

**11. Bachelorstudiengang Lateinische Philologie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),**

Tätigkeiten an fachbezogenen Forschungs- und evtl. auch Ausgrabungsstätten; Tätigkeiten im Bereich der griechischen und römischen Kultur; Tätigkeiten in Museen, Theatern; Tätigkeiten im Archivwesen; Tätigkeiten in Bibliotheken; Tätigkeiten in kulturellen Organisationen; Fachbezogene (!) Mitarbeit bei Radio und Fernsehen, Verlagen und Reiseveranstaltern; Freiwilliges Soziales Jahr (v.a. in Schulen); Tätigkeit an einer Schule

**12. Bachelorstudiengang Neogräzistik (B. A.),**

Bibliotheks-, Archivs-, Museums- und Verlagswesen; Tätigkeit im Bereich der Medien: Korrespondententätigkeit im Zusammenhang mit Griechenland und Zypern; Mitarbeit bei Radio, Fernsehen, Film etc. mit Bezug zu Themen der griechischen (Zeit-)Geschichte und Kultur; Tätigkeit bei kulturellen Organisationen; Tourismus; Übersetzung

**13. Bachelorstudiengang Philosophie ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),**

Tätigkeiten in den Bereichen der Bildung, Kultur und Medien (insbesondere Wissenschaftsjournalismus), im Verlags- und Bibliothekswesen, in staatlichen und nichtstaatlichen politischen Organisationen, Tätigkeiten in der Wirtschaft im Zusammenhang mit ethischen Fragen sowie Tätigkeiten im Bereich der Computerprogrammierung

**14. Bachelorstudiengang Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik ohne und mit Lehramtsoption (B. A.),**

Übersetzende Tätigkeiten in Bezug auf den spanischsprachigen Raum

**15. Bachelorstudiengang Sprache & Gesellschaft (B. A.),**

Journalistische Tätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit; Tätigkeiten im Bereich Kommunikations- und Medienforschung, betriebliche und Organisationskommunikation; Tätigkeiten im Bereich Erstellung, Gestaltung und Verbreitung computer- und netzbasierter Kommunikationsangebote; Tätigkeiten im Bereich Marketing und Werbung; Tätigkeiten im Bereich Medien- und Kulturmanagement; Politikberatung; Kulturvermittlung; Diversity Management; Tätigkeiten im Bildungswesen; Tätigkeit an einer Schule Tätigkeiten in Bibliothek, Buchhandel, Museum oder Theater Sprachtherapie und Logopädie; Sprachenübersetzende Tätigkeit, Freiwilliges Soziales Jahr (z. B. in Schulen, in der Betreuung von Geflüchteten und/oder im Ausland)

**16. Bachelorstudiengang Sprache – Literatur – Kultur: Niederländisch (B. A.),**

Tätigkeit im Bereich der Medien, in Kulturorganisationen, im Verlags-, Bibliotheks- oder Archivwesen, in der Erwachsenen- und Weiterbildung, im Tourismus; Tätigkeiten die einen inhaltlichen Bezug zu den Niederlanden und/oder Belgien haben; Tätigkeiten im EDV-Bereich (insbesondere Internetanwendungen, Webdesign, Programmierung)

**17. Bachelorstudiengang Theaterwissenschaft (B. A.).**

Tätigkeit am Theater (Musiktheater, Sprechtheater, Tanztheater, Kinder- und Jugendtheater, Puppenspiel) in den Bereichen Dramaturgie, Regie, Produktion oder Öffentlichkeitsarbeit; im Verlagswesen und in den Fernseh- und Rundfunkanstalten im Bereich der Theater-, Kunst- und Kulturredaktion; journalistische Tätigkeiten auf dem Feld der Theaterkritik sowie Tätigkeiten in Theaterarchiven oder kulturellen Institutionen, Stiftungen und Bildungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Theater

### Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin am 26. April 2023 folgende Satzung erlassen: \*

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für die folgenden Bachelorstudiengänge des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin (im Nachfolgenden als Bachelorstudiengänge bezeichnet):

1. Bachelorstudiengang Angewandte Nordamerikastudien (B. A.),
2. Bachelorstudiengang Nordamerikastudien (B. A.).

#### § 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

#### § 3 Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Darüber hinaus sind für den Bachelorstudiengang Angewandte Nordamerikastudien Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2.2 des Gemein-

samen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin abgenommene Prüfung oder durch die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises erbracht werden. Als gleichwertig gilt insbesondere eine Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache oder Zeugnis der deutschen Hochschulreife mit einer schriftlichen Abiturprüfung in Englisch mit mind. 11 Punkten (erhöhtes Anforderungsniveau). Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Darüber hinaus sind für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin abgenommene Prüfung oder durch die Vorlage eines gleichwertigen Nachweises erbracht werden. Als gleichwertig gilt insbesondere eine Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache oder Zeugnis der deutschen Hochschulreife mit einer schriftlichen Abiturprüfung in Englisch mit mind. 12 Punkten (erhöhtes Anforderungsniveau). Über die Gleichwertigkeit weiterer Nachweise entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Studienbewerber\*innen für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien werden vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit.

#### § 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerlHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerlHZG),
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerlHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerlHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. Juli 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2023 bestätigt worden.

2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
- b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
- c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.
3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum

Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

## **§ 5**

### **Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber\*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber\*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zugangssatzungen für den Bachelorstudiengang Nordamerikastudien vom 23. Januar 2013 (FU-Mitteilungen 11/2013, S. 68), geändert am 22. April 2015 (FU-Mitteilungen 24/2015, S. 932), und für den Bachelorstudiengang Angewandte Nordamerikastudien vom 11. April 2022 (FU-Mitteilungen 29/2022, S. 822) außer Kraft:

**Anlage 1**  
**(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)**

<b>Note</b>	<b>Punkte</b>
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))**

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten  
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

Automobilkaufmann\*frau; Bankkaufmann\*frau; Dolmetscher\*in; Fachangestellte\*r für Markt- und Sozialforschung; Fachangestellte\*r für Medien- und Informationsdienste; Hotelkaufmann\*frau; Immobilienkaufmann\*frau; Industriekaufmann\*frau; Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann\*frau; Investmentfondskaufmann\*frau; Kaufmännische\*r Assistent\*in (Informationsverarbeitung, Bürowirtschaft, Betriebs- und Personalwirtschaft, Fremdsprachen, Medienwirtschaft); Kaufmann\*frau für audiovisuelle Medien; Kaufmann\*frau für Büromanagement; Kaufmann\*frau für Dialogmarketing; Kaufmann\*frau für Digitalisierungsmanagement; Kaufmann\*frau für Groß- und Außenhandelsmanagement; Kaufmann\*frau für Informationsverarbeitung; Kaufmann\*frau für IT-System-Management; Kaufmann\*frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen; Kaufmann\*frau für Marketingkommunikation; Kaufmann\*frau für Spedition und Logistikdienstleistung; Kaufmann\*frau für Tourismus und Freizeit; Kaufmann\*frau für Verkehrsservice; Kaufmann\*frau für Versicherungen und Finanzen; Kaufmann\*frau im E-Commerce; Kaufmann\*frau im Einzelhandel; Kaufmann\*frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr; Kaufmann\*frau im Gesundheitswesen; Luftverkehrskaufmann\*frau; Medienkaufmann\*frau Digital und Print; Personaldienstleistungskaufmann\*frau; Schifffahrtskaufmann\*frau; Sport- und Fitnesskaufmann\*frau; Tourismuskaufmann\*frau (Kaufmann\*frau für Privat- und Geschäftsreisen); Veranstaltungskaufmann\*frau; Übersetzer\*in

**Anlage 3**  
**(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))**

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

Tätigkeiten mit Nordamerikabezug, insbesondere in einem nordamerikanischen Unternehmen, einer kulturellen Organisation oder einer politischen Institution; Tätigkeiten an einer Institution, die sich mit der Geschichte, der Kultur, der Wirtschaft, der Literatur oder der Politik Nordamerikas beschäftigt; Tätigkeit im internationalen Austausch mit Nordamerikabezug, insbesondere Sport- oder Schüleraustausch, Au-Pair, Freiwilligendienste, „Working Holidays“





---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).